

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

15. Jahrgang * **Schönefeld, den 15.06.2017** **Nummer: 06/17**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönefeld	2
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/14 „Hofladen“ im Ortsteil Selchow	5
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung im OT Großziethen	8

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönefeld

Aufgrund von § 13 Satz 3 i. V. m. den § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, in der nach Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. März 2015 geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 31. Mai 2017 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung- EbetS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Gem. § 5 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der Gemeinde Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Schriftliche Fragen sind spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten.

- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. durch den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Gemeindevertreter zu übersenden.
- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung der Gemeindevertreter als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen die nicht innerhalb der 30 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Hauptverwaltungsbeamten weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Gemeindevertretern inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihre Hauptwohnung haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Gemeinde betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 1. Juni 2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/14 „Hofladen“ im Ortsteil Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 08.03.2017 den Bebauungsplan 01/14 „Hofladen“ im OT Selchow als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Da der Plan der Umsetzung eines konkreten Vorhabens dient, d.h. der Errichtung einer offenen Bar in Ergänzung einer bestehenden Nutzung (Hofladen), wird gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortseingangs des Ortsteiles Selchow zwischen der Kreisstraße K 6169 und dem Bahntrog (westliche Tunnelleinfahrt der Bahn zum Bahnhof des Flughafens BER). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 552 und 554 der Flur 1 der Gemarkung Selchow. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha.



Abb. Verortung des Bebauungsplanes

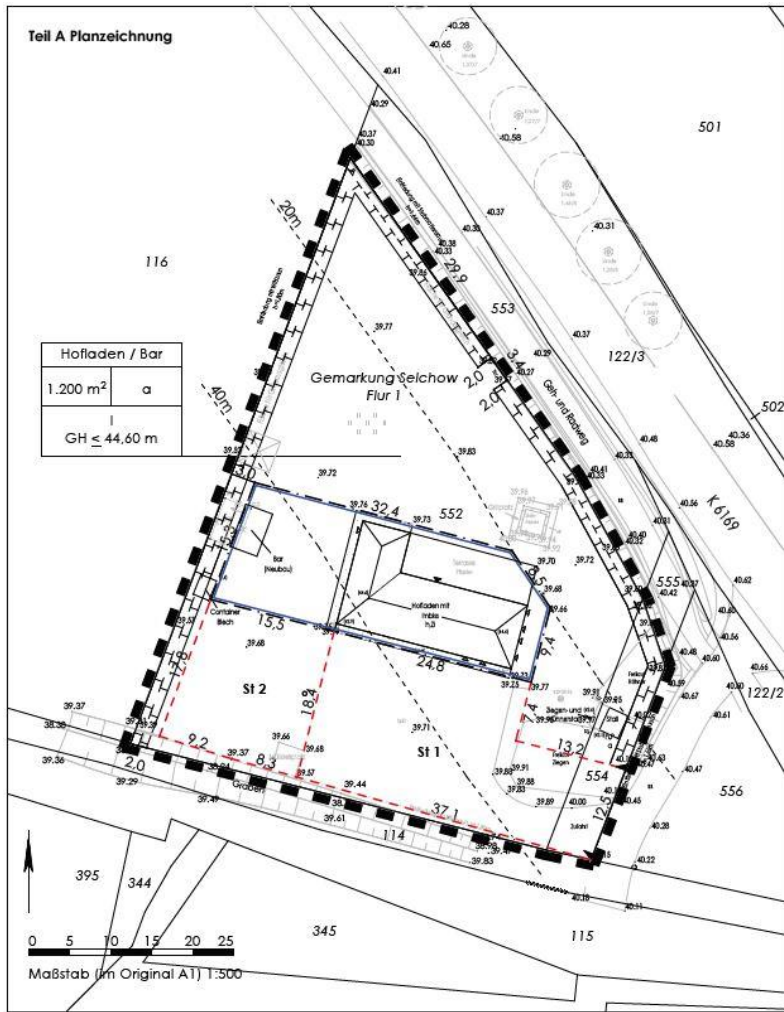


Abb. Abgrenzung des Geltungsbe-
reiches

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung sowie die entsprechenden DIN-Normen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 14.06.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		15.06.2017	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
E-Mail*			
m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/14 „Hofladen“ im Ortsteil Selchow im nächst erscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung sowie die entsprechenden DIN-Normen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Schönefeld, den 15.06.2017

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung im OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 26.04.2017 den Bebauungsplan 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ im Ortsteil Großziethen als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers, der die Grenze zur Großflächigkeit (Größe 800 qm Verkaufsfläche) überschreitet, ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung vom eingeschränkten Gewerbegebiet zu einem Sondergebiet Einzelhandel erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden die Themenbereiche Eingriffsregelung und verkehrliche Erschließung erneut betrachtet.

Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Ortslage Großziethen nördlich der Lichtenrader Chaussee zwischen Friedensweg und Karl-Marx-Straße, insbesondere die Flurstücke 245 (teilweise), 262 (teilweise), 264, 265, 283 (teilweise) und 284 (teilweise) in Flur 1, Gemarkung Großziethen. Die Verortung und Abgrenzung des Bebauungsplanes 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung ergeben sich aus den nachfolgenden Karten.

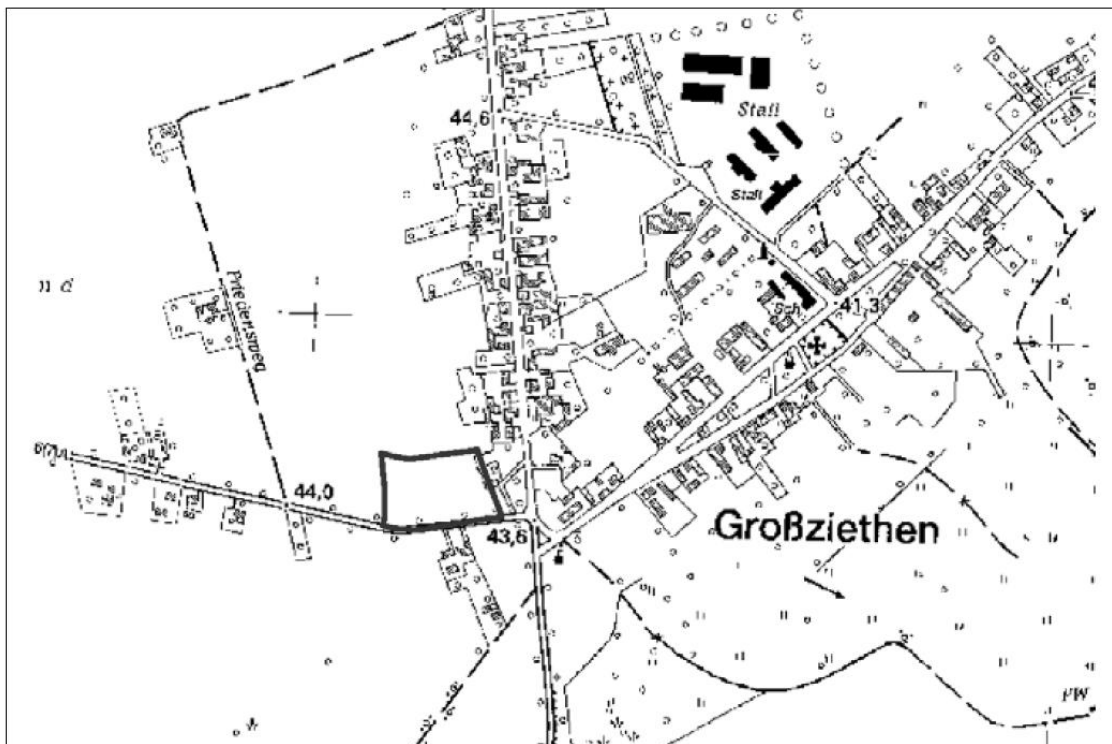


Abb. Verortung des Änderungsbereiches



Abb. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung sowie die entsprechenden DIN-Normen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 14.06.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		15.06.2017	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
E-Mail*			
m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans 02/07 "Lichtenrader Chaussee" 1. Änderung im OT Großziethen im nächst-erscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung sowie die entsprechenden DIN-Normen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Schönefeld, den 15.06.2017

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968